



Fact Sheet

Xetra-Gold

Erwerbbarkeit durch Versicherungen

1. Xetra-Gold® und das gebundene Vermögen von Versicherungen

a) Direktanlage

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Anlageverordnung vom 29. Juni 2010 ist eine Direktanlage von Versicherungsgesellschaften in die Anleihe Xetra-Gold im Rahmen des gebundenen Vermögens zulässig geworden. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIVO): Anlagen nach § 2 Abs. 1 AnIVO (zu denen u.a. Anleihen zählen), deren Ertrag oder Rückzahlung an Rohstoffrisiken gebunden ist, dürfen 5 Prozent des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens (sog. „Rohstoffquote“) nicht überschreiten. Die frühere Beschränkung auf Anlagen, deren Ertrag oder Rückzahlung an „Rohstoff-Indizes“ gebunden ist, wurde aufgegeben. Zulässig ist nunmehr auch die Kopplung an nur einen Rohstoff, wobei eine physische Lieferung des Rohstoffes weiterhin ausgeschlossen sein muss. Dies ist bei der Anleihe Xetra-Gold gewährleistet.

Fazit: Der direkte Erwerb von Xetra-Gold für das gebundene Vermögen ist im Rahmen der Rohstoffquote bis zu 5 Prozent zulässig.

b) Anlage über Fonds

Versicherungsunternehmen können nach der Anlageverordnung auch über Investmentfonds in die Anleihe Xetra-Gold investieren. Dies ergibt sich ebenfalls aus § 3 Abs. 2 Nr. 3 AnIVO. Danach sind auch Anlagen in zulässigerweise erwerbbarer Investmentfonds, soweit über diese Rohstoffrisiken eingegangen werden, auf die Rohstoffquote von 5 Prozent des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens anzurechnen.

Einer Versicherungsgesellschaft, die in einen Investmentfonds investiert, um wirtschaftliches Exposure in derartigen Produkten zu erlangen, wird empfohlen sich die Einhaltung dieser Grenze ggf. durch einen Side Letter bestätigen zu lassen.

Fazit: Der indirekte Erwerb von Xetra-Gold über Fonds ist im Rahmen der Rohstoffquote bis zu 5 Prozent zulässig.

2. Xetra-Gold® und richtlinienkonforme Sondervermögen

a) Direktanlage

In ihrem Fragenkatalog stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest:

„7. Ist der Erwerb von Zertifikaten über Edelmetalle zulässig? Der Erwerb von Zertifikaten über Edelmetalle als 1:1-Produkte ist grundsätzlich zulässig, wenn die Bedingungen des Art. 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind und der Erwerb des Wertpapiers nicht zu einer physischen Lieferung führt oder berechtigt. Das Verbot in § 46 InvG bzw. § 19 Abs. 2 Ziffer d) der OGAW-Richtlinie, Zertifikate über Edelmetalle zu erwerben, ist historisch dahingehend auszulegen, dass hiervon nur Fälle erfasst sind, die eine physische Belieferung („physical settlement“) vorsehen bzw. das Recht auf physische Lieferung einräumen.“

Die Deutsche Börse Commodities GmbH schließt im Wertpapierprospekt die Lieferung an Gläubiger aus, die aus rechtlichen Gründen keine Lieferung empfangen dürfen:

„§ 4 Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages
1) (...) Ist ein Gläubiger aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert, eine Lieferung von Gold zu erhalten, kann ein solcher Gläubiger von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurück gezahlt werden.“

Fazit: Der direkte Erwerb von Xetra-Gold für richtlinienkonforme Sondervermögen ist zulässig.

Herausgeber

Deutsche Börse Commodities GmbH
60485 Frankfurt am Main
www.deutsche-boerse.com/xetra-gold

E-Mail xetra-gold@deutsche-boerse.com
Bestellnummer 1601-3041